

## Anlage 3.1 zu TOP 2.1.1

# Niederschrift über die Öffnung von vier Umschlägen des Briefwahlstimmbezirkes 50171 (Wahlbezirk 32, Nippes I) zur Wahl der Mitglieder des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln am 25.05.2014

## 1. Ausgangslage

Bei der Briefwahlauszählung am 25.05.2014 wies der Wahlvorstand des Briefwahlstimmbezirks 50171 (Wahlkreis 32, Nippes I) Herrn Heinrich von der Wahlorganisation darauf hin, dass neben vielen richtigen Stimmzetteln auch eine zu diesem Zeitpunkt noch nicht exakt bekannte Anzahl Stimmzettel aus den Wahlbezirken 30, 31, 33, und 34 mit ausgezählt wurde. Alle betroffenen Wahlbezirke liegen im Stadtbezirk Nippes. Die nicht dem Wahlbezirk 32 zugehörigen Stimmzettel für die Wahl des Rates erklärte der Wahlvorstand für ungültig.

Der Stimmbezirk 50171 wurde am Wahlabend nach der Ergebniseingabe gesondert verpackt, versiegelt und in die Wahlorganisation zur späteren Überprüfung gebracht.

## 2. Feststellungen der Wahlorganisation

Die Wahlorganisation öffnete am 26.05.2014 zuerst die beiden versiegelten Umschläge 3 (eindeutig ungültigen Stimmzettel) und 4 (Stimmzettel, über die der Wahlvorstand einen besonderen Beschluss gefasst hat) des Stimmbezirks 50171 für die Wahl des Rates

Dabei fiel auf, dass sich in den Umschlägen 3 und 4 für die Ratswahl nur 31 Stimmzettel befanden, die Niederschrift aber 36 ungültige Stimmen auswies.

Deshalb wurden auch die beiden Umschläge 3 und 4 für die Wahl der Bezirksvertretung geöffnet, um festzustellen, ob sich dort die verbleibenden 5 Stimmzettel für die Wahl des Rates befinden. Die 5 Stimmzettel für die Ratswahl wurden dort gemeinsam mit den Stimmzetteln für die Wahl der Bezirksvertretungen in den Stimmzettelumschlägen für die Briefwahl aufgefunden. In allen 5 Fällen waren alle Parteien auf den Stimmzetteln sowohl für den Rat als auch für die Bezirksvertretung angekreuzt und daher ungültig.

Eine Überprüfung der ungültigen Stimmzettel für die Wahl der Bezirksvertretung in den Umschlägen 3 und 4 wurde nicht durchgeführt, da alle betroffenen Wahlbezirke dem Stadtbezirk Nippes angehören und somit im Briefwahlstimmbezirk 50171, der ebenfalls dem Stadtbezirk Nippes zuzuordnen ist, keine Ungültigkeit aufgrund einer fehlerhaften Zuordnung vorliegen konnte.

Gleichzeitig überprüfte die Wahlorganisation die vom Wahlvorstand ausgefüllte Niederschrift. Die Prüfung der Niederschrift ergab, dass der Wahlvorstand insgesamt 36 Stimmzettel für die Wahl des Rates für ungültig erklärt hatte. Die Niederschrift ist daher korrekt erstellt worden.

Auch die Wahlorganisation stellte nach dem Öffnen der Umschläge 36 Stimmzettel als Gesamtsumme fest:

- 5 Stimmzettel für Wahlbezirk 32 waren für ungültig erklärt worden, da auf den Stimmzetteln z.B. alle Parteien angekreuzt waren und somit der Wählerwille nicht erkennbar war.

- 1 Stimmzettel für Wahlbezirk 32 war leer und damit eindeutig ungültig.
- 30 Stimmzettel befanden sich im Wahlbezirk 32, gehörten aber eigentlich den Wahlbezirken 30 (Niehl I, Longerich), 31 (Mauenheim, Bilderstöckchen), 33 (Nippes II, Riehl, Niehl II), oder 34 (Niehl III, Weidenpesch) für die Wahl des Rates.

Diese falsch zugeordneten Stimmzettel teilen sich wie folgt auf:

| Wahlbezirk   | SPD      | CDU      | GRÜNE    | FDP      | LINKE    | FWK      | PIRATEN  | AfD      | BIG      | Gesamt    |
|--------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|-----------|
| 30           | 1        | 1        |          |          |          |          |          |          |          | 2         |
| 31           | 1        | 2        | 2        |          | 1        | 1        | 1        |          |          | 8         |
| 33           |          |          | 1        |          |          |          |          |          |          | 1         |
| 34           | 4        | 5        | 3        | 2        | 2        |          | 1        | 1        | 1        | 19        |
| <b>Summe</b> | <b>6</b> | <b>8</b> | <b>6</b> | <b>2</b> | <b>3</b> | <b>1</b> | <b>2</b> | <b>1</b> | <b>1</b> | <b>30</b> |


### 3. Ergebnis


Die Feststellung des Wahlvorstandes waren rechtlich zutreffend.

- 6 Stimmzettel im Wahlbezirk 32 sind ungültig.
- Die 30 falsch zugeordneten Stimmzettel waren nach § 30 Nr. 1 KWahlG für ungültig zu erklären.  
Sie wären bei richtiger Zuordnung zu ihrem richtigen Wahlbezirk gültig gewesen.

Köln, 26.05.2014

  
Hurniak, Christoph

  
Wemhoff, Annika

  
Heinrich, Thorsten